

WSB-Rechtsordnung Stand 24.09.2010	Änderungsvorschlag	Erläuterung
<p><b>§ 3 Sachlicher Geltungsbereich</b></p> <p>3. Verstöße gegen die den Sport betreffenden Regelungen werden durch die in den sportlichen Regelungen benannten Gremien geahndet. Über eine innerhalb zwei Wochen nach Beschlussfassung eingelegte Beschwerde gegen Entscheidungen der sportlichen Gremien entscheidet das Präsidium endgültig.</p>	<p><b>§ 3 Sachlicher Geltungsbereich</b></p> <p>3. Verstöße gegen die den Sport betreffenden Regelungen werden durch die in den sportlichen Regelungen benannten Gremien geahndet. <b>Verstöße gegen das Schutzkonzept des WSB zur Prävention von sexualisierter und interpersoneller Gewalt (PSG) werden durch die im PSG benannten Gremien geahndet.</b> Über eine innerhalb zwei Wochen nach Beschlussfassung eingelegte Beschwerde gegen Entscheidungen der sportlichen <b>bzw. der PSG-Gremien</b> entscheidet das Präsidium endgültig.</p>	<p>Auch für Beschwerden wegen Sanktionierung von sexualisierter und interpersoneller Gewalt entscheidet das Präsidium endgültig</p>
<p><b>§ 5 Zuständigkeiten</b></p> <p>3. Das WSB-Gericht 1. Instanz entscheidet über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verhängung bzw. Überprüfung von <b>Strafen i.S.v. § 20</b> der Satzung,</li> </ul>	<p><b>§ 5 Zuständigkeiten</b></p> <p>3. Das WSB-Gericht 1. Instanz entscheidet über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verhängung bzw. Überprüfung von <b>Sanktionen i.S.v. § 21</b> der Satzung,</li> </ul>	
<p><b>§ 9 Gemeinsame Verfahrensvorschriften</b></p> <p>12. Zugelassen sind die in <b>den §§ 371 ff.</b> der Zivilprozessordnung genannten Beweismittel.</p>	<p><b>§ 9 Gemeinsame Verfahrensvorschriften</b></p> <p>12. Zugelassen sind die in der Zivilprozessordnung genannten Beweismittel.</p>	
<p><b>§ 11 Verfahren vor dem WSB-Gericht 1. Instanz</b></p> <p>1. Das Verfahren vor dem WSB-Gericht 1. Instanz wird eingeleitet durch Antrag des Präsidiums, einen Verstoß gegen die Satzung und/oder Ordnungen und Richtlinien des WSB oder die Nichtbefolgung der auf dem WSB-Recht beruhenden Beschlüsse oder Entscheidungen zu <b>bestrafen</b>.</p>	<p><b>§ 11 Verfahren vor dem WSB-Gericht 1. Instanz</b></p> <p>1. Das Verfahren vor dem WSB-Gericht 1. Instanz wird eingeleitet durch Antrag des Präsidiums, einen Verstoß gegen die Satzung und/oder Ordnungen und Richtlinien des WSB oder die Nichtbefolgung der auf dem WSB-Recht beruhenden Beschlüsse oder Entscheidungen zu <b>sanktionieren</b>.</p>	
<p>Diese Rechtsordnung wurde vom Hauptausschuss des Westfälischen Schützenbundes am <b>24.10.2010</b> in <b>Blomberg</b> beschlossen.</p>	<p>Diese Rechtsordnung wurde vom Hauptausschuss des Westfälischen Schützenbundes am <b>03.10.2025</b> in <b>Münster-Hiltrup</b> beschlossen.</p>	